

Bekanntmachung

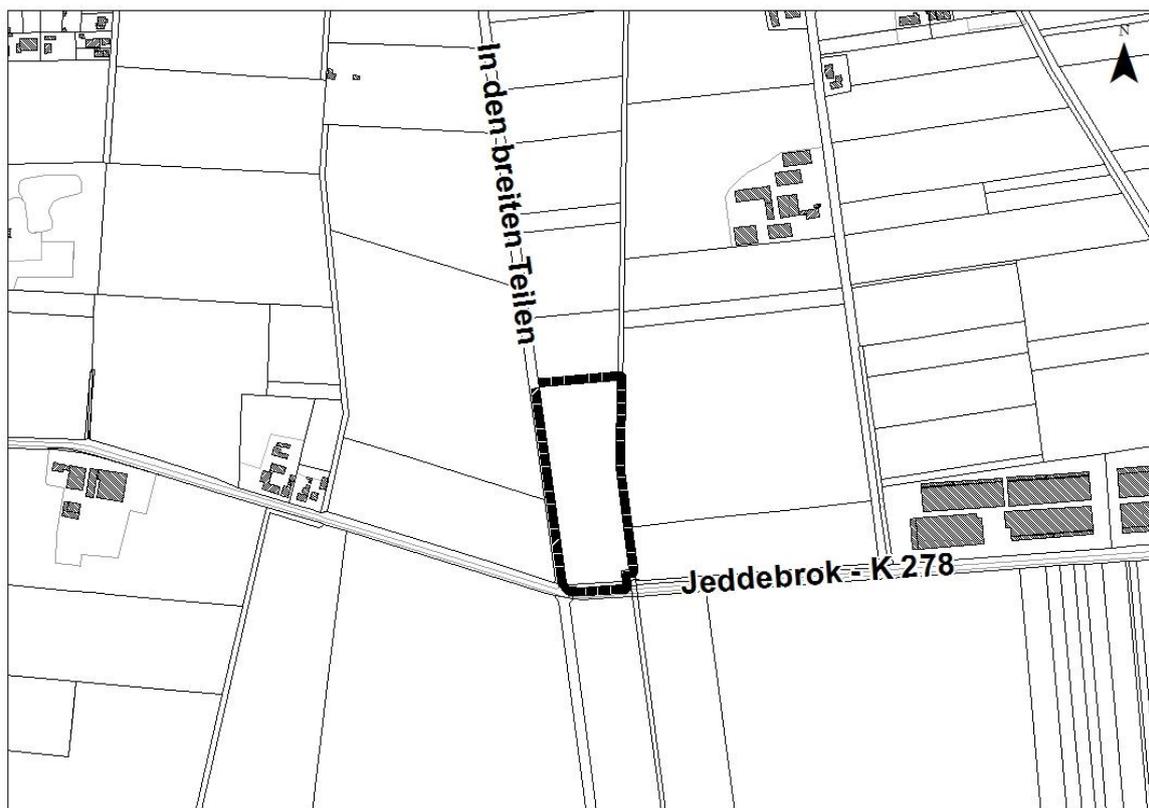
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151/12 „Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Südfelde“

- hier:** a) Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Damme hat den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151/12 „Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Südfelde“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung einer Fläche, die abweichend von der ursprünglichen Planung nunmehr von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Den von der Planung Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit (auch Kindern und Jugendlichen) wird in der Zeit vom 04.12.2017 bis 29.12.2017 einschließlich im Rathaus der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, „Bereich Bürgerbeteiligung“, während der Dienststunden Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, etc., auf die der Bauleitplan Bezug nimmt, werden bei der Stadt Damme im Fachbereich Planen und Bauen im Obergeschoss, Mühlenstraße 18, 49401 Damme zur Einsicht bereitgehalten.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter der Adresse <http://www.damme.de/bekanntmachungen>. Unterlagen und Dokumente zum Bauleitplanverfahren stehen während der Auslegungszeit zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung auf der Homepage der Stadt Damme www.damme.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen, aktuelle Bauleitplanverfahren. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.



Gerd Muhle